



Bozen / Bolzano, 15.11.2017

Bearbeitet von / redatto da:

Francesca Lombardo

Tel. 0471-411417

Email: francesca.lombardo@provincia.bz.it

per conoscenza:

**Alle scuole di ogni ordine e grado in lingua
italiana
P R O V I N C I A**

**Alle Organizzazioni Sindacali della Scuola
B o l z a n o**

Oggetto: Anerkennung der ausländischen Lehrbefähigung

Das Gesetz Nr. 107/2015 hat dem Land Südtirol die Befugnis übertragen, an Stelle des Unterrichtsministeriums in Rom die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung für den Unterricht an Schulen in Südtirol vorzunehmen.

Das Land kann somit die von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellte Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklassen anerkennen, die nur in der Provinz Bozen bestehen (z. B. **Deutsch als Zweitsprache** an den italienischsprachigen Schulen: **003/E – A083 _ A084**).

Aufrecht bleibt in jedem Fall, dass der/die Begünstigte der Anerkennung der Lehrbefähigung über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen muss (Art. 19 des Autonomiestatutes und Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2000).

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1112 vom 29. September 2015 dem jeweiligen Schulamt die Zuständigkeit für die Anerkennung übertragen.

I. Voraussetzungen und Bedingungen für die Anerkennung

1. Der/die Antragsteller/in muss:

- europäische/r Staatsbürger/in ¹ sein und
- im Besitz einer Berufsqualifikation/Lehrbefähigung sein, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde.

2. Unter Berufsqualifikation versteht man den Zugang zu einem reglementierten Beruf (z.B. Lehrerberuf), dessen Befähigung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften des Landes erworben wurde, in dem der Titel ausgestellt wurde.

3. Die Anerkennung der Lehrbefähigung kann beantragt werden, sofern der/die Antragsteller/in einen rechtmäßig zugelassenen Titel im Herkunftsland besitzt (voll ausgebildete Lehrperson im Herkunftsstaat).

4. Sollten sich die Dauer oder die Inhalte der Ausbildung im Herkunftsland wesentlich von der Ausbildung in Italien unterscheiden, kann die Anerkennung von der erfolgreichen Ableistung von Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) abhängig gemacht werden, welche in Form von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen abzuleisten sind. Die Berufserfahrung oder Berufspraxis in der jeweiligen Wettbewerbsklasse können eventuelle erhebliche Ungleichheiten ergänzen.

5. Die Lehrperson muss über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, die für den Unterricht an Schulen in Südtirol vorgeschrieben sind (Artikel 19 des Autonomiestatuts). Sofern die Lehrbefähigung nicht in deutscher Sprache erworben wurde, muss der Antragsteller/ die Antragstellerin eine Sprachprüfung gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2000 am Deutschen oder Italienischen Schulamt erfolgreich ablegen;

6. Die Anerkennung der Lehrbefähigung gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 206/2007 ermöglicht den Zugang zur Ausübung dieses reglementierten Berufes in Südtirol, sofern der/die europäische Staatsbürger/in, diese Berufsqualifikation im Herkunftsland besitzt.

II. Hinweise zur Einreichung des Antrags um Anerkennung

1. Der **Antrag** um Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen



Lehrbefähigung für den Unterricht an Schulen in Südtirol, kann bei einem der Schulämter entweder persönlich oder mittels Einschreibebrief mit Rückantwort eingereicht werden: z.B. Italienisches Schulamt, „Plaza-Gebäude“, Neubruchweg, 2, 39100 Bozen.

2. Der Antrag muss mit einer **Stempelmarke** von 16,00 Euro versehen werden, zusätzlich muss eine Stempelmarke zu 16,00 Euro beigelegt werden, die dann auf dem Anerkennungsdekret angebracht wird.

3. Im Antrag muss die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller unter eigener Verantwortung Folgendes **erklären**:

a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staat, Wohnsitz, Steuernummer, Muttersprache, Staatsbürgerschaft/en, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;

b) die Berufsqualifikation (Lehrbefähigung), die sie/er besitzt, deren Anerkennung sie/er beantragt;

c) ob der anzuerkennende Studientitel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, die Lehrbefähigung verleiht oder nicht;

d) die Universität oder die Einrichtung, das Land und die gesetzliche Studiendauer der absolvierten Ausbildung;

e) den Besitz des Reifediploms (wenn im Inland erlangt);

f) den allfälligen Besitz anderer Studientitel.

4. Folgende **Dokumente** müssen als beglaubigte Kopien **beigelegt** werden:

a) Reifediplom, wenn im Ausland erworben (übersetzt)

b) Studientitel (akademischer Grad) samt abgelegter Prüfungen, (eventuell wenn erforderlich, Ergänzungsprüfungen), dem diploma supplement und der akademischer Anerkennung in Italien, falls diese erfolgt ist oder beantragt wurde;

c) Bestätigung über die Berufsqualifikation (Lehrbefähigung), die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird: z.B. für Österreich: das Bundesministerium für Bildung und Frauen (siehe Anlage B); oder (z.B. für Deutschland) die „Wertbescheinigung“ (dichiarazione di valore), Dokumentation ausgestellt vom italienischen Konsulat des Staates, in dem der Titel ausgestellt wurde.

d) Dienstzeugnis

e) Bescheinigung der Sprachkenntnisse

WICHTIGE HINWEISE (für die beizulegenden Dokumente)

- Die Beglaubigung aller Kopien kann selbst in Form einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorgenommen werden (siehe Anlage A).

- Die von ausländischen Behörden ausgestellten Dokumente, die nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sind, müssen mittels beglaubigter 2 Übersetzung in die deutsche oder italienische Sprache übersetzt werden.

- Dem Antrag ist eine einfache Kopie des Personalausweises beizulegen.

Für weitere Auskünfte zur Anerkennung der ausländischen Lehrbefähigung steht Ihnen im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals die Sachbearbeiterin **Francesca Lombardo** zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

La Sovrintendente scolastica
Nicoletta Minnei

1 EU-Länder sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Zypern.

EU-Ländern gleichgestellt sind: Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz.

2

Es sei darauf verwiesen, dass sämtliche Unterlagen ins Deutsche oder Italienische übersetzt werden müssen. Es muss sich hierbei um eine "offizielle Übersetzung" handeln. Die Übersetzung muss vom italienischen Konsulat des Staates, wo die Dokumente ausgestellt worden sind, oder von einem beeideten Übersetzer erstellt werden. Alternativ kann die Übersetzung privat angefertigt werden. In diesem Falle muss die Person, die die Übersetzung vornimmt, vor dem Amtsgericht die getreue Übersetzung des übersetzten Textes zum Originaltext beglaubigen. Erkundigen Sie sich dazu beim Friedensgericht (z.B. Europagalérie 15, in Bozen, Telefonnummer: 0471 982387).